Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 14. Erklärung der kirchlichen Behörde (über das erzb. Kreisschreiben vom 3. Jan.)

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

erwähnten gedruckten Erlaß hat das erzbischöfliche Vicariat sogar angeordnet, daß die Geistlichen über die Schließung einer jeden gemischten Ehe vorher an das Vicariat berichten, und dessen Befehle einholen sollen.

Solche Maßregeln gefährden die Rechte der protestantischen Kirche zu sehr und laufen dem Staats-Ministerial-Rescript vom 31. October 1844. Nr. 1753. stracks entgegen, so daß wir dabei unmöglich gleichgültig bleiben können.

Wir erlauben uns daher, Einen Großherzogl. Katholischen Oberkirchenrath zu ersuchen, Auskunft über jenes bischöfliche Generale einzuziehen, und uns dabei zu sagen, was bejahenden Falls dortseits im staatlichen Interesse geschehen sei, oder geschehen werde.

Baumüller.

---

§. 14.

Erklärung der kirchlichen Behörde

(über das erzb. Kreisschreiben vom 3. Jan.).

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 2808. Freiburg, den 28. März 1845.

Erlaß des Großherzogl. Katholischen Oberkirchenraths vom 28. v. M. Nr. 4817. zum Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths vom 25. v. M. Nr. 4193, betreffend den Erlaß des Erzbischöfl. Ordinariats vom 3. Januar l. J. über gemischte Ehen.

Beschluß.

Dem Großherzogl. Hochpreislichen Oberkirchenrath geben wir uns mit Rücksendung des gefällig anher mitgetheilten Erlasses des

Großherzoglichen Evangelischen Oberkirchenraths vom 25. v. M. Nr. 4193 die Ehre, rückzuäußern: Daß wir uns unterm 3. Januar l. J. wirklich veranlaßt gefunden haben, die erzbischöfl. Dekanate aufzufordern, die Seelsorger in ihren Kapiteln anzuweisen, sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse anher zu wenden, um die nöthigen Weisungen darüber von diesseits zu empfangen.

Zur Erforschung der Verhältnisse bei den einzugehenden Ehen, um darnach zu verfügen, ist die kirchliche Behörde schon nach dem §. 60 der Eheordnung befugt, und wurde erlaubt, nach Befund der Fälle die Brautleute mit Kirchen-Ceremonien nicht zusammen zu geben, jedoch bleibt die Schuldigkeit nach Staatsgesetzen, solche ehelich einander anzuvertrauen, und in die Ehebücher einzutragen, wie wenn es unter kirchlichem Gepränge geschehen wäre; solche Trauungsart hat in Bezug auf alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens die nämliche Wirkung, wie eine kirchlich gefeierte Trauung. Wir legen, um von unserm Verfahren in solchen Fällen Kenntniß zu erhalten, Abschrift unserer unterm 28. Februar d. J. Nr. 1882 an das Erzbischöfliche Dekanat M. ergangenen Verfügung* hier bei; da diese unsere Verfügung nicht gegen oben angezogenes Gesetz läuft, und die Ehe ohne die kirchliche Einsegnung doch gültig ist, so vermögen wir nicht die in dem Erlaß des Großherzogl. Evangelischen Oberkirchenraths behaupteten Gefährden der Rechte der protestantischen Confession zu erkennen, da ja nicht die Trauung, sondern in gewissen Fällen nur die priesterliche Einsegnung verweigert wird; dem protestantischen Theile kann an dem Segen des katholischen Priesters nichts gelegen sein, sondern nur dem katholischen Ehetheil, welchem eben so wenig daran gelegen sein mag, wenn er gewissenlos der Ermahnung seiner Kirche kein Gehör schenkt, und sich daher der Gnade der Segensertheilung nicht würdig gemacht hat.

Statt Gefährdung zu besorgen, sollten wir vielmehr glauben, es dürfte ebenso im Interesse dieser hohen Stelle liegen, daß der Gleichgiltigkeit in Religionssachen nicht alle Thür und Thor geöffnet werde, weßwegen wenigstens in frühern Zeiten von den evangelischen Kirchenbehörden die gemischten Ehen nie gebilligt wurden.

Die von uns verfügte Verfahrungsart bei Eingehung gemischter Ehen findet auch ohne alle Hindernisse statt in Baiern, Rheinpfalz,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

in den Diöcesen jener österreichischen Provinzen, welche zum deutschen Bundesstaat gehören, und auch im Königreich Preußen.

Das von dem Hohen Evangelischen Oberkirchenrath angeführte Staatsministerial-Rescript vom 31. Oktober 1844 Nr. 1753 kann gegen unsere allgemeine Verfügung bei Eingehung gemischter Ehen keine Anwendung finden; weil dieses sich auf einen Fall bezieht, bei dem noch eine Dispensation im zweiten Grad der Dispensation nothwendig vorgehen sollte.

Wir glauben daher, der Hohe Evangelische Oberkirchenrath werde sich durch unsere, die Eingehung gemischter Ehen nicht hindernde Verfügung nicht benachtheiligt finden, und sich beruhigt halten.

Dr. Martin.

* Anhang.

Obiger Rückäußerung hatte das Erzbischöfliche Ordinariat in Abschrift eine Verfügung an den katholischen Stadtpfarrer S. in Pf. angeschlossen, um zu zeigen, in welcher Weise das angerufene Kreisschreiben zum Vollzug komme. Diese Verfügung lautet wörtlich so:

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 1882. Freiburg, den 28. Febr. 1845.

Bericht des katholischen Stadtpfarrers Sch. zu Pf., das Vorhaben der ledigen Ch. Fr. G., katholischer Confession, mit dem ledigen dortigen W. W., evangelisch-protestantischer Confession, betreffend.

Beschluß.

Durch das Erzbischöfliche Dekanat M. ist dem Erzbischöflichen Stadtpfarrer in Pf. zugehen zu lassen:

Wir unterstellen, derselbe werde die Braut recht eindringlich, jedoch mit möglichster Liebe und Sanftmuth und ohne alle Zudringlichkeit, auf die Bedenklichkeiten und nachtheiligen Folgen, welche bei einer solchen Ehe obwalten, besonders darauf, daß sie sich selbst der

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Gefahr aussetze, in ihrer eigenen Religion irre gemacht zu werden, aufmerksam gemacht, und sie über die Beschwerniß, in häuslicher Einigkeit und Ruhe zu leben, da man im Glauben nicht einig ist, über die Ungleichheit der Rechte, indem der protestantische Theil aus mehreren Ursachen vom Ehebande getrennt werden könne, während der katholische Theil gebunden bleibe, dann über die Gefahr der Erzeugung eines Religions-Indifferentismus bei ihren zu erwartenden Kindern hinreichend belehrt, und derselben, da sie auf ihrem Ehevorhaben beharrte, durch Pastoral-Zusprache ans Herz gelegt haben, daß es gewissenlos und sündhaft sei, eine Ehe einzugehen, in welcher die Kinder in einer andern als ihrer Religion, welche sie doch als Katholikin für die allein wahre halten müsse, erzogen werden; daß sie daher in ihrem Gewissen verbunden sei, wo möglich ihren Bräutigam dahin zu vermögen, daß vor Eingehung ihrer Ehe durch einen vor der kompetenten weltlichen Behörde zu errichtenden Ehevertrag bestimmt werde, daß alle in der Ehe zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen.

Wenn nun alle diese der Braut gemachten Vorstellungen fruchtlos geblieben sind, und sohin ein die katholische Religionserziehung der in der Ehe zu hoffenden Kinder bedingender gesetzlicher Ehevertrag nicht zu Stande gekommen ist, so hat Pfarrer zwar ohne allen Anstand den Heirathsbogen auszufüllen und die Ehe zu verkünden, jedoch ohne die Religion der Brautleute zu erwähnen, auch einen Verkündschein, worin jedoch jedes Wort unterbleiben soll, aus dem auch nur ein Verdacht der Beistimmung oder Billigung entstehen könnte, auszustellen, und dann, wenn die Brautleute von ihm, dem katholischen Pfarrer, verlangten, getraut zu werden, die Trauung in der Art vorzunehmen, daß Pfarrer nur als qualifizirter Zeuge (testis qualificatus et authorisabilis) mit Auslassung alles kirchlichen Ritus durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung zur Ehe assistire, sohin ohne diese Ehe einzusegnen. Die also vollzogene Trauung ist alsdann in den Trauungs-Matrikel einzutragen. Wäre es aber, daß vor der Trauung noch ein — die Erziehung der in der Ehe zu erzeugenden Kinder in der katholischen Religion bedingender Ehevertrag errichtet wurde, so hat die Einsegnung dieser Ehe, wenn sonst kein Ehehinderniß obwaltet, ritu catholico zu geschehen.

(gez.) Dr. Martin.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe